Reglement zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Vom 22. Juni 1999 (Stand 1. Juli 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement vollzieht die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54, SR 514.541), soweit die Kantone hiefür zuständig sind.

Artikel 2 Zuständigkeit

[1] Das Amt für Kantonspolizei vollzieht die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine andere Behörde oder Verwaltungsstelle zuständig erklärt.

[2] Insbesondere erteilt es die nach dem Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen. Es trifft die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen.

[3] Das Amt für Kantonspolizei ist Meldestelle im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Artikel 3 Gesuche

[1] Gesuche um eine Bewilligung oder eine andere Verfügung des Amtes für Kantonspolizei sind mit den erforderlichen Unterlagen bei diesem Amt einzureichen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Prüfungen

[1] Das Amt für Kantonspolizei organisiert und veranstaltet die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Prüfungen.

[2] Es kann hiefür externe Sachverständige beiziehen oder diese mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen.

Artikel 5 Rechtsschutz

[1] Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345.

[2] Gegen Verfügungen des Amtes für Kantonspolizei kann Einsprache erhoben werden.

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.06.1999	01.07.1999	Erlass	Erstfassung	AB 02.07.1999

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.06.1999	01.07.1999	Erstfassung	AB 02.07.1999